

den Ablauf der chemischen Prozesse in der Netzhaut, die bei Lichtreizung ausgelöst werden und zur Erregung führen, ist eine Mindestzeit erforderlich. Ist das Zeitintervall zwischen zwei Reizen kürzer als diese Mindestzeit, so können die Reize nicht getrennt wahrgenommen werden. Die Grenzfrequenz, bei der periodisch wiederkehrende Reize gerade als ein Reiz empfunden werden, heißt *F.sfrequenz* und liegt zwischen 10—70 s<sup>-1</sup>. Sie hängt von der Intensität der Reize, dem Adaptationszustand der Netzhaut, dem Ort der Reizung auf der Netzhaut sowie vom allgemeinen Aktivationsniveau des Empfängers ab. Es ist versucht worden, die F.sfrequenz als Parameter für die Messung von Ermüdungszuständen zu verwenden.

Fluchtreaktion: Ausweichen vor ängste liegenden Stimuli.

f Fehlentwicklung.

Fluchtverhalten 1. f Meidungsverhalten. — 2. I Aversionsverhalten.

Fluktuation: Veränderungen im Beschäftigtenstand eines Betriebes oder Betriebsbereichs infolge von Ab- und Zugängen von Arbeitskräften. Die *außerbetriebliche F.* bezeichnet das Ausscheiden von Werkträgern aus einem Betrieb. Nach den verschiedenen Anlässen bzw. Gründen unterscheidet man hier 1) natürlich bedingte Abgänge, z. B. durch Tod, Invalidität oder durch Erreichen des Rentenalters, 2) gesellschaftlich notwendige Abgänge, z. B. durch Verlagerung der Produktion, bei Aufnahme eines Direktstudiums oder bei Einberufung zum Militärdienst, 3) persönlich motivierte Abgänge, z. B. wegen Wohnungswechsel, schlechter Verhältnisse oder Unzufriedenheit mit der Arbeit, speziell den Tätigkeitsbedingungen.

Unter *innerbetrieblicher F.* versteht man den Personalwechsel zwischen verschiedenen Kostenstellen (Abteilungen, Bereichen, Betriebsteilen) eines Betriebes, zumeist eines Großbetriebes, hauptsächlich infolge technologischer Umstellungen, physiologischer Arbeitsplatzbedingungen oder eines ungünstigen Betriebsklimas.

Psychologisch relevant sind das Entstehen und Wirken spezieller *F.s motive*, insbesondere in solchen Fällen, in denen durch einen Weggang aus dem bisherigen Betrieb oder Arbeitsbereich eine Lösung des erlebten Widerspruchs zwischen den eigenen Ansprüchen bzw. Absichten und den realen Bedingungen bzw. Verhältnissen angestrebt wird. *Auslösende Faktoren* sind vor allem Leitungsmängel, Lohndiskrepanzen, soziale Spannungen und Arbeiterschwernisse.

f Arbeitsbedingungen, | Arbeitspsychologie, I Leitungstätigkeit.

Forensische Psychologie [forum, lat. das Gericht]: Spezialdisziplin der Psychologie, die sich theoretisch und praktisch mit psychologischen Grundfragen und Grundlagen der Verwirklichung des sozialistischen Rechts befaßt. Die F. P. umfaßt alle Arbeitsgegenstände der Psychologie, deren gesell-

schafflicher Nutzen primär darin liegt, zur Durchsetzung des Rechts beizutragen. Für Teilgebiete der F. P. oder gelegentlich als Synonyme werden z. B. die Begriffe *Kriminalpsychologie*, *Rechtspsychologie*, *Psychologie des Strafverfahrens* oder *kriminallistische Psychologie* verwendet. Der Begriff *gerichtliche Psychologie* hingegen wird übereinstimmend synonym verwendet, obgleich er sprachlich insofern irreführend ist, als die Arbeitsgebiete der F. P. weit über das Gerichtsverfahren hinausgehen. Die F. P. befaßt sich hauptsächlich mit jenen Formen menschlichen Zusammenlebens, die durch bestimmte Rechtsnormen geregelt sind. Ihr Hauptgegenstand liegt daher in der Erforschung der inneren und äußeren Determinanten der Persönlichkeit hinsichtlich der *Herausbildung sozialistischen Rechtsbewußtseins*. Die F. P. trägt unter anderem zur Lösung folgender Probleme bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts bei:

1. Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter *Befragungsmethoden* zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten bei Personen, die psychisch defekt, z. B. oligophren sind, die nicht geständniswillig, aber hinreichend tatverdächtig sind, oder die hochgradig psychisch fehlentwickelt sind, vor allem aber bei Kindern und Jugendlichen;

2. Mitwirkung an der Erarbeitung von *Täterhypothesen* bei unbekanntem Täter anhand von Tatbegehungsmerkmalen, die charakteristisch für bestimmte Personengruppen sind;

3. Erarbeitung von *Sachverständigengutachten* für Ermittlungsorgane, Staatsanwälte und Gerichte, vorwiegend zu Problemen der *Schuldfähigkeit* Jugendlicher gemäß §66 StGB, zur *Glaubwürdigkeit* von Kindern und Jugendlichen, zur Regelung des *Erziehungsrechts* und zu verschiedenartigen arbeits-, sozial- und verkehrspsychologischen Fragestellungen;

4. *Umerziehung und Therapie von Straftätern* in und außerhalb des Strafvollzugs mittels wissenschaftlich begründeter Verfahren;

5. Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur *Verhütung von Straftaten* bei kriminell Gefährdeten, vor allem bei psychisch auffälligen, aber dennoch zurechnungsfähigen Personen;

6. *Resozialisierung und Rehabilitation von Haftentlassenen* einschließlich deren therapeutische Betreuung im Bedarfsfälle.

Neben diesen zweifellos primär täterbezogenen Aufgaben hat die F. P. Beiträge für die *Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens* zu leisten. Sie befaßt sich mit psychologischen Fragen der Leitungstätigkeit der Gerichte und Staatsanwälte, in der Hauptsache mit vielerlei psychologischen Aspekten der Tätigkeit der Hauptbeteiligten am Strafprozeß, z. B. der Richter, Staatsanwälte, des Angeklagten, Verteidigers und der Zeugen, mit der Zielstellung, einen maximalen Beitrag zum Erreichen des Zieles des Strafverfah-